

Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und vernetzen' und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Unterhaltsmassnahmen und Anforderungen

Der Unterhalt umfasst alle Massnahmen im Gewässer und im zugehörigen Gewässerraum, welche erforderlich sind, um die Gefährdung zu minimieren bzw. um sekundäre Folgeschäden zu verhindern und die spezifischen Funktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere die Gehölzpflege, die Entfernung von Totholz, die Neophytenbekämpfung, die Entfernung von Depots und Materiallagern im Gewässerraum und die Geschiebemanagement. Ergänzend zu den erforderlichen Eingriffen ist eine periodische Inspektion und Instandsetzung, von bestehenden Schutzbauten.

Der Gewässerunterhalt hat den ökologischen Anforderungen zu entsprechen. Bei erheblichen Eingriffen in das Gewässer ist die Zustimmung der Baudirektion einzuholen. Dies betrifft insbesondere Massnahmen im benetzten Bereich der Gewässer wie z. B. Geschiebemanahmen sowie umfangreiche Massnahmen und Eingriffe in sensible Lebensräume.

Zuständigkeiten

Für die Ausführung der Unterhaltsmassnahmen am Gerinne, Ufer und Delta sowie an Bauten und Anlagen des Wasserbaus sorgen die jeweiligen Wasserbaupflichtigen.

Anstösserinnen und Anstösser an Gewässer

Grundsätzlich sind die Anstösserinnen und Anstösser an Gewässer für den Gewässerunterhalt zuständig, soweit dieser nicht in die Pflicht von Nutzungsberechtigten, Gemeinden oder Kanton fällt.

Gemeinden

Die Gemeinden sind wasserbaupflichtig für diejenigen Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen: ein erhebliches Schutzdefizit besteht und ein allfälliger Schaden grossflächig auftritt; das Schadenpotenzial erheblich ist und mehrheitlich abseits der Grundstücke der Anstösserinnen und Anstösser besteht; sie bauliche Massnahmen vor Inkrafttreten des GewG umgesetzt haben; oder die Gemeindeversammlung die Übernahme der Wasserbaupflicht beschliesst.

Kanton

Der Kanton ist wasserbaupflichtig für die Engelbergeraas sowie die Einmündungen in die Engelbergeraas aus dem Buoholzbach, dem Rotihaltengraben und dem Steinibach. Am Vierwaldstättersee gehören die Geschiebemanahmen aus den Deltas, die Säuberung abgelegener natürlicher Ufer von Abfällen sowie die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im offenen See, welche die Schifffahrt gefährden zu seinen Aufgaben.

Kontakte, Beratung, Bewilligungsbehörden

Die jeweiligen Ämter bzw. Fachstellen beraten Gemeinden und andere und bieten Informationen zu einem gewässerechten Unterhalt. Die Bewilligungspflicht der vorgesehenen Massnahmen ist frühzeitig mit den Behörden zu abzuklären.

<p>BAUDIREKTION</p> <p>Amt für Gefahrenmanagement (AGM) Buochserstrasse 1, 6371 Stans gefahrenmanagement@nw.ch, 041 618 72 14</p> <p>Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (FNL) Buochserstrasse 1, 6371 Stans natur.landschaft@nw.ch, 041 618 72 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung zu Wasserbau, Hochwasserschutz, Revitalisierung, wasserbauliche Bewilligungspflicht - Beratung zu Naturschutzaspekten wie Ufervegetation, Neophyten, Hecken und naturschutzrechtlichen Bewilligungen
<p>LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION</p> <p>Amt für Umwelt (AFU) Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans afu@nw.ch, 041 618 40 60</p> <p>Amt für Landwirtschaft (ALW) Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans landwirtschaft@nw.ch, 041 618 40 40</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung zu Gewässerschutzaspekten - Beratung zu Bewirtschaftung von Pufferstreifen bzw. Gewässerräumen, Düngeabstand
<p>JUSTIZ- UND SICHERHEITSDIREKTION</p> <p>Fachstelle Jagd und Fischerei (FJF) Kreuzstrasse 2, 6371 Stans justizamt@nw.ch, 041 618 44 81</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung zu Fischerei, Gewässeraufwertungen, fischereirechtliche Bewilligungspflicht

Rechtsgrundlagen Kanton und Gemeinden für Gewässerunterhalt und Uferpflege

In Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt regelt das kantonale Recht die verschiedenen Zuständigkeiten sowie die Abgrenzung zum Wasserbau. Auch die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden enthalten Bestimmungen zum Schutz und Unterhalt von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen und sind dementsprechend zu berücksichtigen.

- Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) vom 12.02.2020; NG 631.1
- Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz (Gewässerverordnung, GewV) vom 13.10.2020; NG 631.11
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21.05.2014; NG 611.1
- Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV) vom 25.11.2014; NG 611.11
- Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV) vom 14.06.1969; NW 842.11
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) vom 04.02.2004; NG 331.1
- Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29.11.2005; NG 331.13
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung, NSchV) vom 29.11.2005; NG 331.11

Rechtsgrundlagen Bund für Gewässerunterhalt und Uferpflege

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Umsetzung eines ausreichenden Gewässerraumes, ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen. Kriterien bezüglich Gewässermorphologie, Lebensraumfunktion und Wasserqualität aber auch Nutzungseinschränkungen und Vorgaben zum Umgang mit der Ufervegetation sind für einen gewässergerechten Unterhalt relevant.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18.05.2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 01.07.1966; SR 451
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 29.03.2017; SR 451.11
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 07.12.1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 04.04.2001; SR 910.14
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.06.1991; SR 923.0